

Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt oder auf der medicinischen Akademie zu Dresden verübt worden, an die vorhandenen Ortsbehörden" ein Zusatz zum §. gemacht werde, und nunmehr schlägt die Vereinigungs-Deputation vor, daß aus diesem Satze das Wort: „mehrere,“ ausfalle. Die Kammer genehmiget solches einstimmig.

Bei §. 32. will man den Zusatz: „auch kann letztern kein Auftrag in Rechtsfachen ertheilt werden, welche Civilpersonen treffen.“ Die Kammer war gleichfalls damit einverstanden.

Bei §. 37. wird vorgeschlagen, das Wörtchen: „gemeiner,“ beizubehalten, so wie

bei §. 40. die von der ersten Kammer beliebte Fassung des letzten Satzes: „In Ansehung des Wechselverfahrens — zur Anwendung“ anzunehmen, und mit beiden erklärte sich die Kammer einstimmig conform.

Die §§. 43. und 44. sind nach der Vereinigung beider Deputationen folgendergestalt gefaßt worden:

§. 43. Ein General-Auditeur und einige Rätthe des Appellationsgerichts zu Dresden bilden das Ober-Kriegsgericht. Dasselbe hat den Geschäftskreis des nun wegfallenden General-Kriegsgerichts-Collegiums, soweit derselbe nach den Bestimmungen in den vorhergehenden und folgenden §§. noch stattfinden kann. — In Fällen, in welchen bisher bei nurgedachtem Collegium deputirte Rätthe aus den höhern Justizcollegien zugezogen werden und in welchen nicht nach §. 44. das Oberappellationsgericht zu entscheiden hat, wird das Ober-Kriegsgericht durch noch 2 Rätthe des Appellationsgerichts zu Dresden verstärkt. — Das Ober-Kriegsgericht hat bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig erachtet, oder wo ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Stabsofficier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine beratthende Stimme zukommt.

§. 44. In den vor den Kriegsgerichten anhängigen Criminalsachen, in welchen diese Gerichte selbst entscheiden dürfen, ist das Ober-Kriegsgericht die 2. und letzte Instanz. In anderen Criminalsachen erkennt es als 1. Instanz, das Oberappellationsgericht aber spricht unter Zuziehung des General-Auditeurs (welchem dabei, wie einem Rathe, eine Stimme zukommt,) in diesen Fällen, ingleichen dann, wenn ein Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte eingewendet ist, welche nach §. 41. der Bestätigung des Ober-Kriegsgerichts bedürfen, das 2. Urtheil. Das Ober-Appellationsgericht hat in derselben Maße, wie §. 43. in Rücksicht des Ober-Kriegsgerichts bestimmt worden, bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig hält oder ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Stabsofficier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine beratthende Stimme zu steht. — Uebrigens gilt hier dasselbe, was im §. 38. Nr. 3—8. des die höhern Justizbehörden betreffenden Gesetzes bestimmt ist, so weit es Anwendung leidet. Die nach §§. 13. 20. des Decrets vom 19. Februar 1822 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822. S. 142. ff.) bisher stattgefundenen Vortragserstatungen fallen weg.

Die Frage: „Eritt die Kammer dieser Fassung der §§. 43. und 44. bei?“ erhält allgemeine Bejahung.

Bei §. 47. soll ein von der zweiten Kammer gewünschter Zusatz die modificirte Fassung: „jedoch in Civilsachen — worden ist“ erhalten und auch hiermit vereinigte sich die Kammer.

Bei den §§. 54. 55. und 56. haben die vereinigten Deputationen über die differente Frage: „ob die rechtliche Giltigkeit des Versprechens einer Entschädigung für den Fall des Rücktrittes

vor dem Eheverlöbniße (eines Neugeldes) aufzuheben sei oder nicht?“ zu einer gemeinsamen Ansicht nicht gelangen können, daher die Entscheidung der Kammer selbst überlassen worden.

Es erneuerte sich daher die Debatte über diesen Gegenstand unter Beziehung auf die für und wider ein solches Nebenpactum bei den frühern Discussionen geltend gemachten Gründe.

Insbondere erklärte Staatsminister v. Rönneritz: Die Regierung sei der Giltigkeit eines solchen Entschädigungsversprechens nicht entgegen; denn wenn es auch bedenklich erscheine, den Eheverlöbnißen an sich, und in Beziehung auf die Hauptsache eine solche Kraft beizulegen, daß zu Zwangtrauungen zu schreiten sei, so müsse man doch die Ungiltigkeit des Versprechens nicht weiter ausdehnen, als es die Heiligkeit des Ehebundes und die Rücksicht auf das Gewissen erheische. Entschädigungsansprüche aber wären stets für gültig anerkannt worden, worüber auch beide Kammern einverstanden wären, und ein solches Neugeld sei wesentlich nichts anders, als eine vorher quantificirte Entschädigung, deren Giltigkeit um so mehr aufrecht zu erhalten sein möchte, als namentlich das weibliche Geschlecht, das eine solche Ungiltigkeit nicht ahne, leicht durch dergleichen Versprechungen verführt werden könne, und dann ohne Schuld sogar diesen Anspruch verlieren würde.

Nachdem die Abgg. Roux, Sachse, Präsident v. Leyßer, Vicepräsident D. Haase, v. Mayer und Urt sich für die Giltigkeit eines solchen Neugeldes, der Referent Abg. Eissenstück aber, so wie Abg. Haußner dagegen ausgesprochen, stellte das Präsidium die Frage: Will die Kammer bei ihrem über diesen Gegenstand früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben? Sie erhielt 23 bejahende und 40 verneinende Stimmen. — Es folgte nun die zweite Frage: Eritt nunmehr die Kammer der Ansicht der I. Kammer bei? Sie wird von 62 Stimmen gegen eine verneinende bejaht.

Bei §. 59. wurde nach Maßgabe des Protocolls der Gang der Sache, so wie die von dem Staatsminister v. Rönneritz Namens der Regierung abgegebene Erklärung in Beziehung auf die von derselben beabsichtigte Zuziehung der Geistlichen auch bei Abfassung rechtlicher Erkenntnisse über Ehesachen referirt, und dabei bemerkt, daß auch die Mitglieder der beiden Deputationen unter sich in Differenz hierüber verblieben und die Stimmen für und wider getheilt gewesen, jedoch sei die Majorität der dießseitigen Deputation für die Ansicht der Regierung und der I. Kammer gewesen. Auch bei diesem Gegenstande kam man daher auf die Gründe und Gegen Gründe zurück, wie sie bei den frühern Discussionen entwickelt worden.

Staatsminister v. Rönneritz wiederholte die Gründe, durch welche die Regierung bewogen worden, der Ansicht der I. Kammer beizutreten, auch sprachen sich die Abgg. Vicepräsident D. Haase, a. d. Winkel, Roux und v. Hartmann für diese Ansicht aus, indem sie namentlich den Umstand berührten, daß es nicht rathsam sei, Einrichtungen eintreten zu lassen, durch welche das Volk zu dem Glauben geführt werden könne, als werde die Heiligkeit der Ehe weniger als sonst beachtet, in-